

S A T Z U N G der Bürgerstiftung zivita

Präambel

Die Lebensqualität der Menschen wird künftig vor allem dadurch bestimmt werden, wie sie ihr gemeinschaftliches Zusammenleben gestalten. Die Herausforderung besteht darin, das solidarische Miteinander und die Bewahrung wichtiger ideeller Werte eigenverantwortlich zu organisieren.

In den letzten Jahren haben sich dazu zahlreiche Bürgerstiftungen in Deutschland gegründet, deren Stiftungskapital in der Regel nicht von einem einzelnen Gönner, sondern von vielen Bürgern aufgebracht wird. Mit den Erträgen des Stiftungskapitals werden wiederum solche Vorhaben unterstützt, die dem Gemeinwohl zugute kommen. Dabei sollen die Menschen insbesondere angeregt werden, selbst Aufgaben zu übernehmen, die von Gemeinsinn und Solidarität geprägt sind.

Diese Zukunftsaufgabe im Landkreis Löbau-Zittau anzugehen, war der entscheidende Impuls für die Gründung der Bürgerstiftung zivita. Am 6. Juli 2004 gründeten 54 engagierte Bürger, Vereine und Unternehmen des Landkreises Löbau-Zittau die erste Bürgerstiftung der Oberlausitz.

Weil erst mühevoll das Stiftungskapital zusammengetragen werden musste, wurde die Bürgerstiftung zivita zunächst als nicht rechtsfähige Unterstiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung Dresden errichtet. Der Name der Stiftung unterstreicht diesen Anspruch: zivita setzt sich aus den Wörtern "Zittau" und "Vita" zusammen und steht somit für die Stadt, in der die Bürgerstiftung zivita gegründet wurde und für die Vitalität der Bürgergesellschaft.

Mit ihrem Engagement will die Stiftung erreichen, dass die Menschen wieder Mut für mehr Verantwortung gewinnen und sich für die Bürgergesellschaft stark machen. Den schon jetzt Aktiven sollen Möglichkeiten des Austausches und der Fortbildung geboten werden. Ihre Leistungen sollen durch ansprechende Formen der Anerkennung und Unterstützung gewürdigt werden.

Die Bürgerstiftung zivita setzt sich auch für die Interessen der vielen ehrenamtlichen Kräfte ein. Sie gibt dabei neue Anstöße und Anregungen, weist auf Lücken des gesellschaftlichen Lebens hin und setzt sich für innovative Lösungen ein. Um diese Ziele zu erreichen, baut die Bürgerstiftung langfristig Stiftungskapital auf. Mit den Erträgen werden Initiativen und Vorhaben gefördert, die besonders beispielgebend das bürgerschaftliche Engagement unterstützen und weiterentwickeln.

Innerhalb von zwei Jahren ist die Bürgerstiftung zivita gewachsen. Die eigenen Aktivitäten zur Unterstützung des Ehrenamts haben inzwischen ein beachtliches Niveau erreicht. Und auch das Stiftungsvermögen wuchs auf 50.000 Euro an. Diese organisatorische und finanzielle Stärke gab den Anlass, die Stiftung am 6. Juli 2006 in eine rechtlich selbstständige Stiftung zu überführen und das räumliche Wirken auf die Region Oberlausitz auszudehnen. Nicht unerwähnt sollen dabei die 80 Stifter bleiben, die mit ihren finanziellen Stifterbeiträgen die Bürgerstiftung zivita in den vergangenen zwei Jahren aufgebaut haben.

Folgende 80 Bürger, Vereine und Unternehmen haben den Grundstock des Stiftungsvermögens im Zeitraum vom 6. Juli 2004 bis 6. Juli 2006 aufgebracht.

ab 1.000 Euro

Michael Dittrich aus Zittau, Dekan der Katholischen Kirche Zittau; **Thomas Gampe** aus Olbersdorf, 1. Beigeordneter im Landkreis Löbau-Zittau; **Jeannette Gosteli** aus Oybin, Initiatorin der Stiftungsgründung; **Dr. Christian Jakschik und Frau Martina**, Umweltlufttechnik in Kittlitz; **Michael Kretschmer** aus Görlitz, Mitglied des Bundestags für die CDU; **Jürgen Mietke** aus Strahwalde, Unternehmer; **Günter Vallentin** aus Ostritz, Landrat des Landkreises Löbau-Zittau; **Bündnis 90/Die GRÜNEN**, Kreisverband Löbau-Zittau; **ISS-Oberlausitz**, vertreten durch Thomas Hojenski aus Eibau; **Kreissparkasse Löbau-Zittau**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Bräuer; **Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Bernd Michalik; **Volksbank Löbau-Neugersdorf e.G.**, vertreten durch Vorstandsvorsitzender Wolfgang Zürn aus Neugersdorf

ab 500 Euro

Architektur- und Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau Zittau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Fred Milke aus Zittau; **Steffen Bollmann** aus Zittau, Steuerberater; **Rita Espig** aus Olbersdorf, Angestellte; **ESPIG-REISEN**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Espig aus Olbersdorf; **Euro-Schulen Zittau**, vertreten durch die Schulleiterin Dr. Birgit Dippe aus Großschweidnitz; **Dr. Regina Gellrich** aus Zittau, Leiterin des grenzüberschreitenden Bildungsnetzwerkes PONTES; **Astrid Günther-Schmidt** aus Altbernsdorf, Landtagsabgeordnete BÜNDNIS90/GRÜNE; **Tobias Loitsch** aus Kemnitz, Ortschaftsrat; **Torsten Mengel**, Rechtsanwalt aus Zittau; **Prof. Dr. Sabine Mertel** aus Görlitz, Sozialwissenschaftlerin an der Hochschule Zittau/Görlitz; **Oberlausitz TV**, vertreten durch Uwe Tschirner; **Rotary-Club Görlitz**, vertreten durch Dr. Bertram Edzard; **Dr. Michael Schlitt** aus Ostritz, Direktor des Internationalen Begegnungszentrums St. Marienthal; **Gertrud Zimmermann** aus Olbersdorf, Rentnerin

ab 100 Euro

Jens Augustin aus Zittau, Dipl.-Kaufmann; **Rosemarie Büchner** aus Ostritz, Rentnerin; **Carolusapotheke** aus Zittau, vertreten durch Franziska Pätzold; **Dr. Bernhard Dittrich** aus Dresden, Ordinariatsrat; **Folkmar Fischer** aus Freital, Bruderhilfe PAX; **Förderverein zur Erhaltung des Kyaw'schen Schlosses** in Hainewalde, vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Großhans; **Fußballverband Oberlausitz**, vertreten durch den Präsidenten Johann Stein; **Grafische Werkstätten Zittau GmbH** in Zittau, vertreten durch die Geschäftsführerin Christina Förster; **Angelika Geißler** aus Zittau, ehrenamtlich aktiv im Verein Frauen Initiative Oberlausitz; **Max Gosteli** aus Winterthur (Schweiz), Rentner; **Tina Hentschel** aus Olbersdorf, Vorsitzende der Schüler Union Löbau-Zittau; **Klaus Hirte** aus Neusalza-Spremberg, Student aus Görlitz; **Erika Honigmann** aus Löbau, Festrednerin bei Jugendweihen; **Gerd Hummitzsch** aus Niederoderwitz, Vorsitzender des Landschaftspflegeverbandes Zittauer Gebirge; **Liesbeth Hopfstock** aus Friedersdorf, Rentnerin; **Monika Kahle** aus Großschönau, damals Inhaberin der Gaststätte "Zur Weberstube"; **Evelyn Klaar** aus Olbersdorf, Freischaffende Künstlerin; **Barbara Köhler** aus Dresden, Mitarbeiterin im Bistum Dresden-Meißen; **Dr. Johannes von Korff** aus Dresden, Regionalplaner; **Hans-Wilhelm Kröger** aus Olbersdorf, Rentner und PDS-Kreisrat; **KVG Dreiländereck GmbH** in Zittau, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Küchler; **Hannelore Loos** aus Zittau, Rentnerin; **Ronny Jeschke** aus Wittgendorf, Verwaltungsangestellter; **Harald Just** aus Zittau, Architekt; **Tino Nestler** aus Zittau, Unternehmer; **Christa Neumann** aus Hirschfelde, Rentnerin; **Gudrun Matschkus** aus Hamburg, gebürtige Niederoderwitzerin, kaufmännische Angestellte; **Horst Matschkus** aus Hamburg, kaufmännischer Angestellter; **Klaudia Meaubert** aus Zittau, Familienfrau; **Michael Meaubert** aus Zittau, Teamleiter in einer Suchthilfeeinrichtung; **Martina Mehnert** aus Großschönau, Vorsitzende des Vereins Tradition und Zukunft Zittau; **Andrea Paul** aus Zittau, Inhaberin des Reformhauses Zittau; **Birgit Perner** aus Waltersdorf, Auszubildende; **Peter Peukert** aus Olbersdorf, Bezirksgeschäftsführer der BARMER Zittau; **Sebastian Renner** aus Zittau, Kulturmanager (BA); **Ruth Richter** aus Zittau – Rentnerin; **PRAGMA GmbH Zittau**, vertreten durch die Geschäftsführerin Silvia Prade; **Günter Rudolph**, Superintendent des Kirchenbezirks Löbau-Zittau; **Rudolf von Sandersleben** aus Leipzig, Honorarkonsul des Königreiches Schweden; **Caspar Sawade** aus Lückendorf, Geschäftsführer des Gerhart-Hauptmann-Theaters Zittau; **Burkhard Scholz** aus Mittelherwigsdorf, Unternehmer; **Bruno Scholze** aus Leutersdorf, Bürgermeister von Leutersdorf und CDU-Kreisrat; **Gertrud Schwanitz** aus Ostritz, Rentnerin; **Ingrid Singer** aus Seifhennersdorf, Vorsitzende des Vereins Windmühle Seifhennersdorf e.V.; **Tobias Steiner** aus Zittau, Dipl.-Kaufmann und ehem. SPD-Kreisrat; **Katrin Täubner** aus Görlitz, Studentin an der Hochschule Zittau/Görlitz; **SFS Spezialfedern GmbH Seifhennersdorf**, vertreten durch den Werkleiter Lutz Mesabrowski; **Matthias Weber** aus Hartau, Leiter der Volkshochschule Löbau; **Hertha Winkler** aus Hartau, Renterin; **Gerlinde Wischnewski** aus Schlegel, aktiv bei der Seniorenbetreuung; **Rica Wittig** aus Oberseifersdorf, Verwaltungsangestellte; **Zentrum für Angewandte Forschung e.V.** in Zittau, vertreten durch Wolfgang Hoffmann

§ 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung zivita“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2 **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von gemeinnützigen Projekte, die in der Region Oberlausitz und ihrem Umland in den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung, Mildtätigkeit für Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, Umwelt und Tierschutz durchgeführt werden. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch Projekte fördern, die über die Region Oberlausitz hinauswirken. Die Stiftung setzt sich dabei insbesondere für die Förderung des Ehrenamtes in der Region ein, zum Beispiel durch die Verleihung des Bürgerpreises für die oben genannten Zwecke und unterstützt die Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung, auch in den beiden Nachbarländern nach Polen und Tschechien.
- (2) Die Bürgerstiftung kann steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke unterstützen, die diesen Zwecken dienen. Sie fördert die Entwicklung des Stiftungswesens und kann selbst als Treuhänderin für nicht rechtsfähige Stiftungen auftreten. Sie kann darüber hinaus Zustiftungen annehmen, die sozial bedürftige Menschen unterstützen. In außergewöhnlichen Notlagen (z.B. Katastrophen) kann sie darüber hinaus unterstützen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seiner Substanz ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Zustiftungen können durch den Zustifter einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab 2.500 Euro mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden. Es ist auch möglich, dass mehrere Zustifter gemeinsam einen solchen Fond errichten.
- (5) Die Verwendung von Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands.

§ 4 **Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Stiftungsmittel.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 **Stiftungsorgan**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 10 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Sind im Stiftungsgeschäft weniger als zehn Personen festgelegt, kann der Stiftungsrat weitere Personen in den Stiftungsrat wählen (kooptieren).
- (2) Der Stiftungsrat wird im Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder aus, wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.

§ 8 **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung des Geschäftsführers,
- d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers,
- e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,
- f) Erstellen der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs,
- g) Festlegung der Verwendung des Jahresüberschusses,

- h) Einreichen der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts bei der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsrats,
- j) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von: Satzungsänderungen, Aufhebung (Auflösung) der Stiftung und Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen sowie
- l) Erstellen des Haushaltsplans.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter) den Ausschlag.
- (2) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei diesem Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 10 Geschäftsleitung

- (1) Der Stiftungsrat erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Stiftungsrat bestellten Prüfer, der kein Mitglied des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.
- (2) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kuratorium

- (1) Die Bürgerstiftung zivita kann ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium nimmt ausschließlich repräsentative Aufgaben war.
- (2) In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die sich für den Stiftungszweck in besonderer Weise engagieren oder geeignet sind, die Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Stiftungsrat der Bürgerstiftung zivita auf unbestimmte Zeit berufen.
- (4) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat. Entscheidungsbefugnisse über die Bürgerstiftung zivita dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das gesamte Vermögen der Stiftung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, welches in der Zeit der Steuerbegünstigung gebildet wurde, an den Landkreis Löbau-Zittau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Zittau, 7. August 2018

Unterschriften des Stiftungsrats

Jeannette Gosteli

Stephan Meyer

Dr. Birgit Dippe

Steffen Bollmann

Sabine Scholz

Rica Wittig

Jana Krüger